Gemeinde Hofbieber



1. Änderung der Baugestaltungssatzung der Gemeinde Hofbieber

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber hat in der Sitzung am 25.02.2021 nachstehende erste Änderung der Baugestaltungssatzung vom 30.06.2016 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318),

§§ 9 und 10 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBI. S. 378).

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Bei zulässiger eingeschossiger Bauweise darf der Drempel max. 1,50 m, bei zulässiger zweioder mehrgeschossiger Bauweise max. 0,75 m, gemessen außen von der Oberkante der
Rohbaudecke bis zu Unterkante der Sparren, nicht überschreiten. Voraussetzung hierfür ist,
dass eine Außenwandhöhe von 7,50 m, gemessen von der Oberkante Geländeanschnitt des
gewachsenen Bodens bis zur Sparrenunterkante an der Außenwand, nicht überschritten wird.
Bei unterschiedlichen Höhen ist ein Mittelwert zu bilden (Schaubild Anlage A).
Sollte durch den Drempel ein weiteres Vollgeschoss entstehen, ist dies unschädlich.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.03.2021 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und das für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hofbieber, 26.02.2021

Gemeindevorstand der Gemeinde Hofbieber

Markus Röder Bürgermeister

